

# Glasvoll

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle Miet- und Nutzungsverhältnisse, sofern im zugrunde liegenden Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, bezüglich der von dem Kunden (im Folgenden: "Mieter") angemieteten Räumlichkeiten der Glasvoll (im Weiteren: "Glasvoll") für Veranstaltungen oder Events sowie die dazugehörigen Freiflächen/Terrassen. Zusätzliche vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien vor der Veranstaltung schriftlich bestätigt werden.

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- a) Die jeweiligen Räumlichkeiten werden (im Weiteren: "Mietobjekt") zu gewerblichen oder privaten Zwecken und gemäß den dem Vertragspartner (im Weiteren: "Mieter") bekannten behördlich genehmigten Kapazitäten für Veranstaltungen (wie Workshops, Tagungen etc.) vermietet. Das Mietobjekt umfasst die in dem Angebot oder Vertrag näher bezeichneten Räumlichkeiten der Glasvoll. Die Anmietung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Mieter, und die genaue Bezeichnung des Mietobjekts und des Nutzungszwecks wird schriftlich im Mietvertrag zwischen den Parteien festgelegt.
- b) Das Mietobjekt darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Glasvoll zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Glasvoll über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- c) Das jeweilige Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet und vom Mieter als vertragsgemäß akzeptiert, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter und der Glasvoll das Mietobjekt, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Freiflächen, Terrassen und Rettungswege, besichtigt. Sollte der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt feststellen, sind diese während des Begehungstermins schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und der Glasvoll zur Kenntnis zu bringen. Falls auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet wird, wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Begehung über die üblichen Gebrauchsspuren hinaus keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Entdeckt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich der Glasvoll zu melden.
- d) Es dürfen vom Mieter ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung der Glasvoll keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

- e) Zur Überlassung des Mietobjekts, der Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Vermietungsbedingungen sind (Vertragsschluss).

Aus einer etwaigen Optionsbestätigung eines Raumes für bestimmte Termine durch die Glasvoll kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Glasvoll hat sich in der Bestätigung der Option oder einer Vorreservierung ausdrücklich zu einem Vertragsschluss verpflichtet. Mieter und Glasvoll verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorreservierten / optionierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

Reservierungen/Optionen enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragsparteien gelten nicht, wenn die Glasvoll sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AGB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen, hat die individuelle Regelung stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Bestimmung innerhalb dieser AGB.

## 2. Mietvertragsparteien

- a) Die Glasvoll ist Vermieterin des Mietobjekts. Der im Mietvertrag angegebene Vertragspartner ist Mieter und alleiniger Veranstalter, der die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung organisiert. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjekts, ganz oder teilweise an Dritte, ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Glasvoll gestattet.
- b) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben. Der Mieter muss deutlich machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und dem Mieter zustande kommt und nicht zwischen Besuchern oder Dritten und der Glasvoll.
- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Glasvoll Veranstalter ist.
- d) Bei der Nennung des Namens der Glasvoll oder der Location "Glasvoll" auf Ankündigungen aller Art, wie Drucksachen, Plakaten, im Internet und Eintrittskarten etc., sind ausschließlich der Originalschriftzug und das Originallogo der Glasvoll zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck und nach vorheriger Absprache durch die Glasvoll bereitgestellt.

### 3. Mietdauer

- a) Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.
- b) Eine stille Verlängerung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses wird ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf. Sollte die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, hat der Mieter in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung zu tragen, die der Miete entspricht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist.
- c) Wenn im Mietobjekt gleichzeitig mehrere Veranstaltungen stattfinden, ist jeder Veranstalter dazu angehalten, sein Verhalten so zu gestalten, dass es nicht zu gegenseitigen Störungen der anderen Veranstaltungen kommt. Es besteht kein vertraglicher Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
- d) Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches, die vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebracht werden, sind vom Mieter bis zum Ende des Mietzeitraums restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- e) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Glasvoll. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Glasvoll, insbesondere in Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

### 4. Mietzins und Nebenkosten

- a) Der zwischen Mieter und Glasvoll vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt.
- b) Sofern im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Mietzins (inklusive eventueller Nebenkosten wie Endreinigung o.ä.) in Höhe von 50% mit Abschluss des Mietvertrages und innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung einer entsprechenden Rechnung durch die Glasvoll zur Zahlung fällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Mieters auf die vereinbarten Leistungen oder die Bereitstellung des Mietobjekts durch die Glasvoll.
- c) Die Glasvoll wird dem Mieter den verbleibenden Restbetrag (restlicher Mietzins) nach Veranstaltungsende durch eine Schlussrechnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von aktuell 19% in Rechnung stellen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

- d) Die Glasvoll ist berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Durchführungszeitraum mehr als vier Monate liegen, ihre Preise für Personal- und Energiekosten, um bis zu 7,5 % anzuheben.
- e) Die Kosten für erforderliche Sicherheitsleistungen wie Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen usw. variieren je nach Art der Veranstaltung, Anzahl der Besucher, spezifischen Anforderungen der Veranstaltung und den damit verbundenen Risiken im Einzelfall. Die genaue Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Rahmen einer Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung. Die Kosten für diese Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter.

## 5. Werbung

- a) Die Bewerbung der Veranstaltung liegt allein in der Verantwortung des Mieters. Die Glasvoll ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere in ihrem Internet-Angebot, auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern diese einen öffentlichen Charakter hat (z.B. Messen, Preisverleihungen, Brauchtumsveranstaltungen, Gesellschaftliche Anlässe).
- b) Der Mieter hält die Glasvoll unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbe- oder andere Maßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- c) Das unerlaubte Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

## 6. Bild- und Tonaufnahmen

- a) Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragungen; Ton-, Ton-Bild- und/oder Bildaufnahmen, Tonaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Glasvoll.

## 7. Bewirtschaftung – Exklusivität

- a) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Glasvoll obliegt ausschließlich der Glasvoll oder der von ihr beauftragten Caterer/Dienstleister. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren usw. Der Mieter ist vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Glasvoll nicht berechtigt, diese Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte zu beziehen.
- b) Für Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke ausgegeben werden, muss der Mieter die Anzahl der Teilnehmer und die Speisen-/Getränkeauswahl bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Glasvoll bestätigen.

- c) Der Mieter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht selbst mitbringen, es sei denn, dies wurde im Voraus vereinbart.

## 8. Nichtraucherchutz

- a) In allen Räumlichkeiten der Glasvoll besteht Rauchverbot (außer auf der Terrasse). Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet.
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherchutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Glasvoll geahndet werden. Der Mieter hat die Glasvoll auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen diese Vereinbarungen verstoßen.

## 9. Parkplätze

- a) Die Glasvoll schuldet nicht die Zurverfügungstellung von Parkplätzen, insbesondere nicht in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

## 10. W-Lan Bereitstellung

- a) Ohne Zustimmung ist der Mieter nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Falls solche Netze ohne Genehmigung in Betrieb genommen werden, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden.
- b) Mieter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der jeweiligen durch die Glasvoll betriebenen Mietobjekte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Glasvoll für Verstöße des Mieters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger Nutzer in Anspruch genommen, ist die Glasvoll vom Mieter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

## 11. GEMA und Künstlersozialabgaben

- a) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Vor der Veranstaltung kann die Glasvoll den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen.
- b) Ist der Mieter nicht bereit oder in der Lage, den Nachweis der Gebühreinzahlung zu erbringen, kann die Glasvoll die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der

voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vom Mieter verlangen.

- c) Die Verantwortung für die Anmeldung und korrekte Abrechnung der Künstlersozialversicherung liegt ausschließlich beim Mieter.

## 12. Verantwortung und Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet der Glasvoll unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- b) Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht in dem Mietobjekt hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den sicheren Ablauf seiner Veranstaltung.
- c) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- d) Der Mieter stellt die Glasvoll von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
- e) Der Mieter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der ihm von der Glasvoll zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
- f) Falls infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bedingungen Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen die Glasvoll oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden, ist der Mieter verpflichtet, diese unverzüglich zu übernehmen bzw. zu erstatten, sofern die Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruht, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Die Glasvoll wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter hat das Recht, von der Glasvoll zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzulegen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Glasvoll insoweit vollständig freizuhalten.
- g) Eine zusätzliche Haftung des Mieters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- h) Eingebrachte Gegenstände und Materialien müssen den behördlichen Anforderungen entsprechen, mindestens B1 (schwer entflammbar). Auf Anforderung der Glasvoll ist ein behördlicher Nachweis vorzulegen.

- i) Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Mietobjektes bedarf der schriftlichen Zustimmung. Etwaige Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Glasvoll diese nicht zu vertreten hat.

### 13. Haftung des Vermieters

- a) Die Glasvoll haftet nicht verschuldensunabhängig auf Schadensersatz für anfängliche und verborgene Mängel der überlassenen Mietsachen.
- b) Die Glasvoll haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Ebenso ist die Haftung der Glasvoll ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- c) Die Glasvoll übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.
- d) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Glasvoll die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt wurde.

### 14. Rücktritt vom Vertrag

- a) Wenn der Mieter aus einem von der Glasvoll nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durchführt, ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung in Bezug auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen:
  - Bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% des vereinbarten Entgelts
  - Danach: 100% des vereinbarten Entgelts
  - Zuzüglich gegebenenfalls entstandener Kosten durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.).

Stornierungen, Kündigungen oder Rücktritte müssen schriftlich erfolgen und innerhalb der genannten Fristen bei der Glasvoll eingehen. Der Mieter hat das Recht, nachzuweisen, dass entweder kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte pauschalierte Ausfallentschädigung. Sollte der Glasvoll jedoch ein höherer Schaden entstanden sein, behält sie sich das Recht vor, den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen.

- b) Sollte es der Glasvoll gelingen, das Mietobjekt zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß § 13 Abs. 1 bestehen, sofern die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

- c) Die Glasvoll ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
  - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Glasvoll oder der Stadt oder des Kreises erfolgt,
  - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
  - gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
  - der Mieter seinen gesetzlichen oder behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Glasvoll oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
  - oder der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische oder (schein-) religiöse Vereinigung durchgeführt wird und/oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
- d) Im Falle der Ausübung ihres Rücktrittsrechts durch Glasvoll sind sämtliche Ansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, alle bis dahin bei Glasvoll entstandenen Kosten sowie den vereinbarten Mietzins zu erstatten.
- e) Im Falle, dass der Mieter eine Agentur ist, behalten sich Glasvoll und die Agentur ein Sonderkündigungsrecht vor, falls der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag vollständig übernimmt.
- f) Wenn der Mieter aus Gründen, die nicht von Glasvoll zu vertreten sind, die Veranstaltung nicht durchführt oder vom Mietvertrag zurücktritt oder ihn kündigt, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Stornokosten gemäß den Bedingungen im Mietvertrag verpflichtet.
- g) Im Falle höherer Gewalt, die dazu führt, dass die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden kann, oder wenn die Besucher- / Gästeanzahl aufgrund staatlicher Anordnung auf weniger als 50% der ursprünglich geplanten Teilnehmer begrenzt wird, wird innerhalb der nächsten 6 Monate ein kostenfreier Ersatztermin gesucht.
- h) Sollte die Veranstaltung trotzdem aufgrund beispielsweise eines nachweislich gebundenen Termins nicht stattfinden können, tragen beide Vertragspartner ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Falls die Vermieterin für den Mieter Kosten in Vorleistung getreten ist, die vertraglich zu erstatten wären, ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, diese Vorleistung der Vermieterin zu erstatten.



## 15. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Falls der Mieter ein Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.